

Schutzkonzept zur Öffnung der Gemeindehäuser für Versammlungen und Veranstaltungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Stand: 29.11.2021

**Gemeindehaus der
Evangelischen Johannesgemeinde
Kahlertstr. 26
64293 Darmstadt**



Die Landesregierung Hessen gestattet wieder Veranstaltungen und Versammlungen. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat sich ihrerseits verpflichtet, die geltenden Regeln der Coronaverordnungen des Landes Hessen auf Gemeindeebene einzuhalten. Der Krisenstab der EKHN hat dazu „Grundsätze zum Schutz der Gesundheit vor einer SARS COV 2-Infektion in Gottesdiensten, Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“¹ erstellt. Sie sind Grundlage dieses Schutzkonzeptes. Verschärfungen der Coronaregelungen des Landes Hessen durch Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Darmstadt sind unmittelbar anzuwenden, ohne dass es einer Anpassung des Schutzkonzeptes bedarf.

Zur Umsetzung beschließt der Kirchenvorstand der Johannesgemeinde das folgende Schutzkonzept für das Gemeindehaus. Wird im Gemeindehaus der große Saal für gottesdienstliche Versammlungen genutzt, gilt sinngemäß das Schutzkonzept der Kirche. Findet eine Veranstaltung in der Kirche statt (Konzerte udgl.) gilt dieses Schutzkonzept.

1 Prämisse

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit kirchliche Veranstaltungen und Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden.

Coronaregeln in Hessen

In Darmstadt² werden weitere Schutzmaßnahmen beim überschreiten von Schwellenwerte ergriffen:

- **Stufe 1:** Hospitalisierungsinzidenz > 8 bzw. Intensivbetten > 200: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc. oder PCR-Test-Vorgaben
- **Stufe 2:** Hospitalisierungsinzidenz > 15 bzw. Intensivbetten > 400: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc., insbesondere 2G-Regel

Bei Überschreiten der Schwellenwerte müssen weitere Einschränkungen zu diesem Schutzkonzept geprüft und eingeführt werden.

1 https://unsere.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/intern/corona/2021-10-14_Grundsaeetze_Hessen.pdf

2 <https://www.darmstadt.de/leben-in-darmstadt/gesundheitsinformationen-zum-corona-virus>

Negativnachweis

Der in diesem Schutzkonzept genannte Negativnachweis³ kann folgendermaßen erbracht werden:

- Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung durch Vorlage des Impfheftes oder des Genesungsnachweises oder des digitalen Impfnachweises. In Hessen ist zusätzlich ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen.
- den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Testungen im Rahmen eines Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen.
- Kinder unter 6 Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder unterliegen nicht der Testpflicht und müssen daher keinen Negativnachweis führen.

2 Information

Die Besucherinnen und Besucher werden schriftlich und/oder mündlich über die neuen Regelungen informiert. Die Regelung ist im Eingangsbereich des Gemeindehauses ausgehängt und wird über die Homepage der Gemeinde <https://www.johannese Gemeinde.com> bekannt gemacht.

3 Gruppenteilnahmen

Teilnahmen für die Gruppen

Für alle Teilnehmer in den Gruppen ist ein Negativnachweis entsprechend der 2G-Regel erforderlich, der von den Gruppenleitern kontrolliert aber nicht dokumentiert wird.

Eine Erfassung der Kontaktdaten ist nicht mehr vorgesehen.

Proben der Bläser und Musikgruppen

- Bläser können unter Einhaltung folgender Mindestabstände proben :
 - 3 m in Blasrichtung
 - 1,5 m in allen anderen Richtungen
- Bei den Instrumenten ist ein Ploppschutz anzubringen.
- Musikgruppen dürfen proben. Sänger*Innen müssen den erforderlichen Mindestabstand einhalten:
 - 4 m in Singrichtung und
 - 3 m zur Seite

4 Teilnahmebedingungen

Tragen von Mund-Nasen-Masken

Die Gemeindemitglieder werden gebeten einen Mund-Nase-Schutz (OP-Maske oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95 oder vergleichbarer Standard) zu tragen. Sie sollen möglichst private Masken mitbringen. Da eine Einbahnregelung innerhalb des Gemeindehauses nicht möglich ist, ist die Einhaltung der Abstandsregel und das Tragen von Mund-Nasen-Masken außerhalb des Sitzplatzes bzw. des Raums verpflichtend.

Masken werden vorgehalten. Ausnahmen gelten für Kinder unter 6 Jahren.

Maskenpflicht besteht auch am Platz. Gemeindegesang ist in geschlossenen Räumen nur mit Mund-Nasen-Maske möglich.

3 In Anlehnung an https://unsere.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/intern/corona/2021_09_21_grundsaeetze_hessen2.pdf Seite 2

Abstandsgebot

Die Räume dürfen nur einzeln und nacheinander betreten und verlassen werden. Die Gruppenleitung achtet darauf, dass keine Grüppchenbildung in Pausenzeiten stattfinden. Für jede teilnehmende Person ist ein Sitzplatz vorzusehen.

Es gelten folgende Abstandsregeln:

- Mindestabstand von ca. 1,5 m zu den anderen Teilnehmern. Plätze werden festgelegt durch Bodenmarkierung oder Anordnung der Stühle.
- Angehörige eines Hausstandes dürfen ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander sitzen.
- Gruppen dürfen sich nicht spontan zusammensetzen oder durch Veranstalter zusammengesetzt werden.
- Teilnehmende an kirchlichen Gruppenangeboten gehören immer zu einer Gruppe, die sich zwar nicht selbst gebildet hat, aber für sie gilt auch zwischen den Personen der Mindestabstand von ca. 1,5 m.

Teilnehmerzahl

- Die maximale Anzahl der Teilnehmer der Gruppe richtet sich unter Einhaltung der vorherigen Punkte nach der Raumgröße:
- Gemeindesaal: 35 Personen
- Gartenzimmer: 10 Personen
- Seminarraum: 15 Personen
- Konfirraum: 10 Personen
- Jugendraum: 10 Personen
- Gemeindehaushof 50 Personen

Hygiene-Regeln

Beim Eingang im Gemeindehaus wird mit einem Schild auf die allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen.

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen.

Körperkontakt

Auf Körperkontakt wird verzichtet: kein Handschlag bei der Begrüßung und der Verabschiedung, ...

Desinfektion

Der Veranstaltungsraum wird spätestens nach ca. 45 Minuten für ca. 15 Minuten durchlüftet.

Nach der Veranstaltung werden Kontaktflächen (Stühle, Griffe, Lichtschalter, Stifte, glatte Stuhlflächen, etc.) desinfiziert; benutzte Sanitäreinrichtungen werden gereinigt und die Kontaktflächen desinfiziert.

Zwischen verschiedenen Gruppen ist mindestens eine Pausenzeit von einer Stunde zur Durchführung der Maßnahmen und Lüftung vorzusehen.

Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden. Vorbereitetes Material wird z.B. auf den Sitzplätzen ausgelegt.

Hygieneregeln sind einzuhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etiquette)

Desinfektionsmittel steht im Eingangsbereich und in den Toiletten zur Verfügung.

Kleidung ist über der eigenen Stuhllehne zu platzieren. Garderoben sind nicht zu nutzen.

Die Hände sind bei Betreten des Veranstaltungsorts zu desinfizieren bzw. zu reinigen (=Händewaschen)

Getränke und Speisen

Für Speisen und Getränke gelten folgende Einschränkungen:

- Geschirr, Besteck, Speisen und Getränke dürfen nur von dazu beauftragten Personen ausgegeben werden. Diese müssen einen negativen tagesaktuellen Schnelltest vorweisen .
- Nur sie dürfen die Küche benutzen und tragen bei ihrer Tätigkeit Mund-Nasen-Schutz.
- Geschirr, Besteck, Essen und Trinken darf unter den Teilnehmern nicht weitergegeben werden.

5 Verantwortlichkeiten

Für die Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzeptes bei Veranstaltungen im Gemeindehaus ist der jeweilige Gruppenleiter oder dessen Vertreter verantwortlich.

Bei Fremdnutzung des Gemeindehauses wird mit dem Veranstalter ein Nutzungsvertrag geschlossen. Die namentlich genannte Person ist damit für die Veranstaltung und Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Das von ihm vorgelegte Schutzkonzept muss dem hier vorliegenden Schutzkonzept entsprechen. Das miteinander abgesprochene Schutzkonzept ist Bestandteil des Vertrags, und im Vertrag wird darauf hingewiesen. Die Teilnehmerdokumentation wird beim Fremdveranstalter aufbewahrt.

Das vorliegende Konzept wurde vom Kirchenvorstand der Ev. Johannesgemeinde Darmstadt am 29.11.2021 beschlossen und gilt bis auf Widerruf.

Darmstadt,

Der/Die Vorsitzende des Kirchenvorstands